

Die Volksanfragen im alten Bern

Autor(en): **Stürler, M. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **7 (1868-1871)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Volksanfragen im alten Bern.

Von M. von Stürler, Staatschreiber.

Einleitung.

Man pflegt zu behaupten, daß dem Fortschritte der Zeit erlegene Institutionen im gleichen Staate nicht wiederkehren. Bestätigt die Geschichte diesen Satz? Keineswegs. Die Geschichte des Alterthums sowohl als der mittlern und neuern Epochen liefert Zeugnisse des Gegentheils. Wie andere Organismen, so muß auch der Staat Gesetzen der Bewegung unterworfen sein, die ihn an Stätten zurückgelangen lassen, wo er bereits verweilt hat. In diesem Falle wird, buchstäblich, der Fortschritt zum Rückschritt, der Rückschritt zum Fortschritt.

„Erweiterung der Volksrechte“ ist die Lösung der Gegenwart. Keine 40 Jahre besteht die Repräsentativ-Demokratie, und schon ist sie unverkennbar abgenutzt. Wenn je eine Staatsform bei ihrem Erstehen große Hoffnungen auf Lebens- und Fortbildungs-Fähigkeit erweckt hat, so war es diese. Wie sehr haben ihre Früchte getäuscht und enttäuscht!

Die Schuld trifft indeß nicht das Institut, sondern die Organe, welche es zu entwickeln und fruchtbar zu machen berufen waren. Dort hinter ihrer Aufgabe zurückbleibend, hier über dieselbe hinaus gedrängt, haben sie besonders die unerhörten Anforderungen an den Staat, welche die Erfindungen und Bedürfnisse der Neuzeit, sowie der dadurch gänzlich umgestaltete Länder- und Völkerverkehr geschaffen, auf Abwege gerathen lassen. Am Ende sind es aber die Finanz-, d. h. die Schuld- und Steuer-Fragen, welche die innere politische Lage zumeist bedingen.

Das erwahrt sich nun auch im Kanton Bern. Seit 22 Jahren besteht verfassungsgemäß die Möglichkeit einer weitem Demokratisirung desselben in dem Sinne, daß dem Volke der höchste Entscheid über bestimmte Gesetzes- und Verwaltungsfragen zubekannt werden kann. Das Volk, so lange es die Steueranlage im rechten Maße zur Steuerkraft fand, blieb für diese Vorschrift gleichgültig, stumm; ebenso, erklärlicher, seine Vertreter und die Regierung. Es verstrichen 15 Jahre, ohne daß von irgend einer Seite ihrer Ausführung gerufen worden wäre.

Aber es änderte, sowie eines Tages, trotz der eingeführten Vermögenssteuer, fortwährende Ausfälle im Staatshaushalte, Anleihen um Anleihen für Hypothekarkasse und Kantonalkbank, für Straßenbauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen, das Volk einer Staatsschuld von ungeahnten Millionen gegenüberstellten, die Verzinsung und Amortisation derselben den Steuerfuß in wenigen Jahren stufenweise von Eins bis auf Zwei vom Tausend hinaufdrängten. Dazu, um den Unterschied noch empfindlicher zu machen, für die Grundsteuerpflichtigen neue, meist erhöhte Bodenschätzungen, für die Einkommenssteuerpflichtigen eine Centralchätzungsbehörde mit dem Rechte der „Silberstrecke.“

Jetzt, — jetzt entstand Unmuth im Volke, und schlug das bisherige Extrem des Vertrauens zu den Behörden in ein Extrem des Mißtrauens um. Jetzt forderte man laut und lauter die Ausführung des Art. 6 Ziffer 4 der Verfassung, und zwar so, daß sie auch auf Finanzfragen ihre Anwendung finden sollte. Regierungsrath und Großer Rath säumten denn auch nicht, diesem Verlangen im weitesten Sinne Folge zu geben. Den Beweis liefert das am 30. November lezthin in erster Berathung angenommene Gesetz.

Die Intronisation des Volkes für den Endentscheid über alle Hauptfragen der Gesetzgebung im Allgemeinen und der Staatsfinanzen im Besondern wird mehr als die bloße Ausführung einer dormaligen Verfassungsvorschrift, sie wird der

Ausgangspunkt einer neuen Staatsordnung sein. Es erinnert dieß auffallend an eine Erscheinung im alten Bern, die ihr zur Seite gestellt werden kann; denn gleiche Ursachen, gleiche oder doch gleichartige Wirkungen, aller Zeitdistanzen ungeachtet.

Im 15. Jahrhundert führte ein Uebermaß der öffentlichen Schulden, das natürlich eine entsprechende Mehrbesteuerung der Bürger im Gefolge hatte, gerade so wie jetzt, zum Refurse an den Entscheid des Volkes in wichtigen Landesangelegenheiten. Man kennt den Ursprung, Verlauf und Abgang dieses Instituts nur sehr oberflächlich. Es mag daher wohl kein Zeitpunkt passender sein, hievon einen kurzen Abriss zu geben, als derjenige, in welchem man sich anschickt, unter etwas veränderter Form zu demselben zurückzukehren.

Ursprung.

Hundert und dreiunddreißig Jahre lang besaß die Stadt, außer einem Drittheile ihres jetzigen Weichbildes, kein Gebiet. Vom Jahr 1324 an bis zum Sempacherkriege erwarb sie, und zwar durch Kauf, Laupen, Hasle, Mülinen, Narberg, Thun und Burgdorf mit ihren Gerichten, nicht die Hälfte der heutigen Bezirke dieses Namens (Frutigen statt Mülinen) ausmachend. Im Sempacher- und Freiburger-Kriege, 1386 bis 1388, eroberte man Unterseen, Oberhofen, Unspunnen, Balme, St. Stephan, Lenk, Sestigen und Sternenbergl, Nidau und Büren. Dazu kamen, wieder durch Kauf, 1391 Boltigen, 1399 Signau mit Röthenbach und 1400 Frutigen mit Adelboden.

Ein räumlicher Zusammenhang dieser Gebiete, eine mehr oder weniger abgerundete Landschaft Bern bestand also bei'm Eingange des 15. Jahrhunderts noch nicht. Geschaffen wurde dieselbe durch die nun rasch folgenden Erwerbungen, einerseits der Landgrafschaft Burgunden, bestehend aus den vier Landgerichten Konolfingen, Zollikofen, Rahnflue und Murgenthal, nebst der Weste Wangen und dem Hofe zu Herzogenbuchsee, 1406, andererseits der Herrschaften Bipp, Erlinsburg und

Wietlisbach, ebenfalls 1406, Wangen 1407, Trachselwald 1408, Oltingen 1412. Der Kanton war äußerlich gemacht.

Die innere Einheit seiner Landestheile beförderten zum Theil glückliche Zufälle, wie die Freiheitenbriefe des Königs Siegmund, die Beschlüsse des Constanzer-Concils gegen Herzog Friedrich von Oestreich und die in Folge dessen Bern so zu sagen aufgedrungene Annexion des Aargau's; dann die schaffende Kraft seiner Staatsmänner, in Kriegs- und Friedenswerken, sowie ihre kluge Schonung aller landschaftlichen Eigenthümlichkeiten in Recht und Sitte, eine gewaltige Zunahme der Ausburger und ein ungewöhnlicher Aufschwung von Landwirthschaft, Viehzucht, Handel, Gewerbe und Verkehr.

So fand den bernischen Staat und das bernische Volk — der erste Zürichkrieg.

Der völlig gefreiten Reichsstadt lag gewiß nichts so ferne, als ein Stück ihrer Selbstherrlichkeit wieder abzugeben, und zwar an ihr Volk, nach damaligem Rechtsbegriffe, an ihre Unterthanen. Dennoch führte ein Akt des Vertrauens, zu dem sie, die auf ihre Privilegien so stolze, ihren Landesangehörigen gegenüber sich bestimmen ließ, mit merkwürdiger Konsequenz zu diesem Ziele. Den Anlaß gab eben jener Zürichkrieg.

Die Stadt besaß schon kraft ihrer Erwerbstitel in allen Städten und Landschaften des Kantons das unbedingte Recht des Kriegsaufgebots. Sie hatte es ferner in den meisten von ihrem Gebiete umschlossenen Tvingherrschaften durch gütlichen Vergleich zu erlangen gewußt. Zum Ueberflusse war es ihr noch von König Siegmund nicht bloß für die Kriegszüge im Dienste des Reichs, sondern auch für ihre eigenen verliehen oder bekräftigt worden. Ihr Mannschaftsrecht war daher ein unbedingtes, vollständiges, unanfechtbares.

Nichtsdestoweniger, als 1439 der Krieg zwischen Zürich und Schwyz ausbrach, und Bern einer Bundesmahnung von

Seite des Letztern entgegenfah, entschloß sich die Stadt, durch eine muthige und offene Initiative die Meinung ihres Volkes hierüber einzuholen. Denn die Opfer, welche man diesem zuzumuthen hatte, konnten bei der Entfernung des Kriegsschauplatzes, der Verbitterung der Parteien und der drohenden fremden Einmischung leicht gewaltige Proportionen annehmen. Anderseits mußte das Volk fühlen, wie der Verband der Landschaft unter sich bereits so erstarkt war, daß im Falle des Unwillens oder Widerstandes derselbe der Stadt ernstliche Verlegenheiten zu bereiten die Macht hatte.

Die Regierung beschied also im Mai 1439 Boten von „Stadt und Land“ in ihre Mitte, um Bericht zu empfangen und — „Rath zu geben.“

Sie wiederholte dieß während des Krieges noch mehrere Male, sowohl wegen neuer Aufbrüche den Schwyzern zu Hülfe, als 1441 wegen Maßnahmen wider die anhaltende Theuerung, 1443 wegen der von König Friedrich verlangten Rückgabe des Margau's und 1444 wegen des Friedens mit Frankreich. Doch die kriegerischen Lasten wurden für den Bürger wie für dessen heimatliche Gemeinden und Landschaften — denn diese vereint hatten ausschließlich für Bewaffung, Sold und Unterhalt zu sorgen — so drückend, daß die Oberländer, nun ein homogener, starker und rühriger Volksstamm, sich untereinander zu dem sogenannten „bösen Bunde“ verbanden.

Die Gefahr für die Stadt war groß; denn bestritten auch die Oberländer im Prinzip die Mannschaftsrecht nicht, so wollten sie doch in jedem einzelnen Falle sich den gemeinsamen Entscheid über dessen richtige Anwendung vorbehalten, und dieser sollte jeweilen nach erfolgtem Aufbruche bei ihrem Zusammentreffen in Thun an einem förmlichen Kriegstage gefaßt werden. Bern rief mit kluger Mäßigung sofort die Vermittlung der Eidgenossen, d. h. der sechs mit ihm den Krieg gegen Zürich und Oestreich führenden Orte an, und diese entschieden zu seinen und ihren Gunsten. Der böse Bund ward verurtheilt und nichtig erklärt.

Obwohl hiedurch soweit gestärkt, daß der Zürichkrieg fortgeführt und 1448 ein neuer, ohne Meinungsanfrage, gegen Freiburg erhoben werden konnte, mußte nachgerade die Stadt doch inne werden, daß fortan wichtige Landesfragen nicht mehr anders als im Einverständniß mit dem Volke zu lösen seien.

Ein solcher Fall trat nun eben ein. Die fraglichen Kriege hatten die Stadt in maßlose Schulden gestürzt. Das zu Basel, Straßburg und an vielen andern Orten entlehnte Geld stand zu hohen Zinsen, die einstweilen unentrichtet blieben, und theilweise zu kurzen Abkündungsterminen. Für jedes Anleihen hafteten zudem mehrere Magistrate mit ihrem Privatvermögen. Die gewöhnlichen Einkünfte und schweren Bürgerstellen reichten bei Weitem nicht aus, um, selbst nach einer längern Reihe von Jahren, diese Finanznoth zu bewältigen. Es mußten neue Hilfsquellen geschaffen, die Zinszahlungen wieder in Fluß gebracht und soviel Kapital als möglich zurückerstattet werden. Sonst war der Kredit und mit ihm die Macht Bern's dahin.

Die Regierung sah das rettende Mittel nur in der temporären Einführung einer Kopfsteuer, unter dem Namen Haupt- oder Wuchenangster. Da jedoch die Berechtigung dazu nicht aus den königlichen Privilegien der Stadt hergeleitet werden konnte, sie also besorgen mußte, bei vielen Gemeinden und Landschaften kraft der Freiheiten, die sie ihnen selbst ertheilt und beschworen, auf Widerstand zu stoßen, so entschloß sie sich, die Sachlage offen dem Volke vorzulegen, und dasselbe um gutwillige Verabfolgung des Hauptangsters anzurufen, bis die Schulden getilgt sein würden.

Der erste Volksentscheid, 1449, war ein allerseits ihr entgegenkommender, zustimmender.

Gegenstand.

Aber die Stadt kam damit nicht aus den Schulden; denn auf ein paar Jahre des Friedens folgte je wieder eine Fehde

oder ein Krieg. Diese erheischten Geldmittel, die nur durch Anleihen plötzlich und in genügendem Maße beschafft werden konnten. Hierauf — neue Steuererhebungen; so 1458 in der Stadt, 1459 und 1460 auf dem Lande. Daß eine Anfrage deshalb an das Volk ergangen wäre, und dasselbe bejahend oder verneinend sich ausgesprochen hätte, will sich nicht finden lassen. Freilich beginnen unsere Rathsmannuale erst mit dem Jahre 1465 und die Missivenbücher enthalten bei Weitem nicht alle damaligen Erlasse.

Erst im 20. Jahre nach der ersten, tritt, fest dokumentirt, (1469) eine zweite Berufung des Volkswillens auf, diesmal in einer Gewerbebefragung, die aber zugleich sehr wesentlich eine Geldfrage war. Die Regierung beabsichtigte die Fabrication der Wollentücher mit dem Monopole ihres Vertriebs einzuführen. Letzteres verstieß gegen örtliche Marktfreiheiten, welche die Stadt entweder selbst erteilt, oder als althergebracht bestätigt hatte. Das Volk hob sie durch einen günstigen Entscheid über diese Klippe weg; ebenso, als zwei Jahre später, sowohl zu Förderung des „Wollwerkes“ als für Landeserschirmungsbauten Tellen erhoben werden mußten. Es lud sich im gleichen Jahre auch ein sehr strenges Sittenmandat und später, anstatt des freien Salzhandels, das Salzmonopol auf.

Bei Kriegsfragen scheint es Grundsatz gewesen zu sein, das Reisaufgebot oder Mannschaftsrecht sich möglichst unverkümmert zu erhalten, dagegen das Volk von Allem, was zu Aufbrüchen führen konnte, zu unterrichten, und hie und da zugleich seinen Rath einzuholen. Handelte es sich um eidgenössische Feldzüge — und solche waren es meistens — so wäre es schon mit dem Wortlaute der Bünde nicht wohl vereinbar gewesen, hiefür den Entscheid des Berner Volkes einzuholen. Häufig hätten es auch die Umstände oder Mahnungen, welche plötzlichen Zuzug verlangten und verlangen konnten, nicht zugelassen. Nur in Fällen, wo entweder keine Gefahr

im Verzuge, oder gegentheils die ganze Existenz des Landes bedroht war, traten Ausnahmen ein.

Auch an dem Hoheitsrechte, je nach dem Bedürfnisse oder Interesse des Landes mit auswärtigen Städten und Staaten Burgrechte oder Vereinungen zu schließen, hielt die Stadt so lange fest, als sie vermochte, gegenüber dem Drange des Volkes eben hierüber das letzte Wort zu haben. Denn solche Verträge, momentan Friede und Schirm bringend, wurden in der Folge nur zu häufig Ursache bitterer Zweiungen und Kriege. Der Regierung widerstrebte es jedoch, dieselben regelmäßig dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die wenigen Ausnahmen genügten nicht. Sie büßte es, wie wir bald sehen werden.

In dem Maße, als, nach dem Burgunderkampfe, die Waffentüchtigkeit der Schweizer durch Europa erscholl, verdrängte das Kriegshandwerk mehr und mehr die andern Berufsthätigkeiten, und ward die Eidgenossenschaft der förmliche Werbeplatz für jeden auswärtigen Ehrgeiz und Machtsehwindel. Nichts war nunmehr volksthümlicher als das ungebundenste Freischaaaren- und Reisläuferwesen, so daß nicht selten Schweizer einander gegenüberstehend in mörderischen Schlachten sich selbst aufrieben. Die Strafgesetze, welche diesem Uebel Einhalt thun sollten, blieben ohnmächtig. „Der Schwyzler muß sin Loch han“, dieses Trozwort Neding's war König, damals und noch lange. Bern unterlegte viele Reissverbote dem Entscheide des Volkes. Sie fanden wohl Zustimmung, aber wenig Gehorsam!

Im Ganzen hatte, soviel ermittelt, das Bernervolk von 1449—1499, also in den ersten 50 Jahren der Institution, siebenzehnmal über Vorlagen der obersten Behörden entscheidend abzustimmen, wie die Schlußübersicht zeigt.

Das 15. Jahrhundert schloß mit dem Schwabenkriege, welcher den „großen Bund oberteutscher Lande“ — so nannte sich nun die Eidgenossenschaft — faktisch vom Reiche ablöste. Das 16. Jahrhundert eröffnete eine Reihe von Kriegen, worin

es sich um den Machtvorrang Deutschlands und Frankreichs in Italien handelte, und die Schweizer leider bald im einen, bald im andern Lager, oft in beiden zugleich, um eitel Ruhm und Geld Ströme von Blut opferten. Diese Kriege, mit Allem, was damit in Verbindung stand, Allianzverträge, Friedensschlüsse, Reisverbote, Strafurtheile bildeten eine Hauptgruppe der von der Regierung Bern's dem Mehre des Volks anheimgegebenen Fragen.

Wer nach den Ursachen und Urhebern der tiefen Zerrüttung, welche die italienischen Kriege in das bernische Gemeinwesen brachten, forscht, der findet sie vorzüglich im Schooße der obersten Behörden selbst, in den vielen Mitgliedern des Rath's und der Zweihundert die als Freischaarenführer und Freischaarenhelfer alle sie beengenden Gesetze brachen, und so das böse Beispiel einer allgemeinen Uebertretung derselben gaben. Hier saßen die heimlichen Pensionärs fremder Fürsten, im Felde die Doppel- und Tripel-Söldner. Das mußte die Masse und machte gleich anfangs den Versuch, dem Uebel am rechten Orte zu steuern.

Im April 1500 unterlag dem Volksentscheide, was gegen die Hauptleute und Aufwiegler, welche große Schaaren, die Einen dem König von Frankreich, die Andern dem Herzog von Mailand zuführten, vorzunehmen sei. Die Stadt- und Landsgemeinden forderten nicht bloß strenge Bestrafung der Reisläufer, sondern über diese Frage hinausgehend zugleich Abstellung der Pensionen und Ertheilung der Zusage, mit keinem Fürsten und Herren Bündnisse abzuschließen, die zur Hülfeleistung verpflichteten. Und die Stadt mußte es sich gefallen lassen, ja, da sie ihrer Zusage nicht gewissenhaft nachkam, bald ein Mehreres.

Es war im Sommer 1513. Ein glänzender Sieg der im mailändischen Dienste stehenden Schweizer über die Franzosen, erfochten zu Novara, war so eben verkündet worden. Plötzlich, zu Köniz, an einer Kirchweihe, Aufstand einiger Tausend Landleute, Zug nach der Stadt und Nöthigung der Regierung,

gegen die französische Partei einmal mit allem Ernste einzuschreiten. Es ward ein Rechtstag angesetzt, an welchem Schultheiß und Rätthe in Gemeinschaft mit den Boten von Stadt und Land über die Schuldigen zu Gericht saßen und Erstere sich förmlich verpflichten mußten, keine Bündnisse mehr zu schließen, als mit Rath und Theilnahme des Volkes.

Wie tief unterwühlt damals der gesetzliche Boden des Kantons Bern war, davon zeugt, daß die Stadt nicht nur manche bis jetzt unangetastet gebliebene Hoheitsrechte preisgeben mußte, sondern daß sie sich sogar genöthigt sah, einen Entscheid des Volkes zu verlangen, ob man sich allseitig in seinen Rechten, seiner Sicherheit und seinem Eigenthume schirmen, oder aber gegen einander Muthwillen und Gewalt üben lassen wolle?

Die zweite Hauptgruppe der Volksanfragen hatte zum Gegenstande — die Reformationsverhältnisse. Es ist uns kein Staat vom Umfange des bernischen bekannt, der auf dem Wege der Generalabstimmung ein Glaubensbekenntniß mit einem andern vertauscht hätte. Demungeachtet gab es bald Aufstände, Reaktionen, Kriege, sowohl auf kantonalem als auf eidgenössischem Boden. Anfangs glücklich, dann unglücklich für die Protestanten, war es besonders der zweite Kappelerkrieg, der eine tiefe Mißstimmung erzeugte, bei der Truppe gegen die unzuverlässigen Führer, bei den Führern gegen die ungehorsame, meuterische Truppe.

Es gedieh dieß so weit, daß mitten im Felde, auf Befehl der Zweihundert die Hauptleute und Rottmeister aller bernischen Truppenkörper zu berathen und abzumehren hatten, ob man für Leib und Leben, Ehr und Gut tapfer einstehen wolle oder nicht? Sie bejahten es, wie man erwarten durfte, allein die Folgen waren gleichwohl ein unbedachtes Landsturmaufgebot, eine vollendete Armeedesorganisation, ein schimpflicher Friedensschluß und — die Demüthigung des Kappelerbriefes.

Dieser Brief bestand in einem Vergleich, welchen Abgeordnete von Stadt und Land, in gesonderter Versammlung, auf der Zunft zum Narren (Distelzwang), dem Rathhause gegenüber, am 4. Dezember 1531 in 16 Artikeln entworfen hatten, und nach dreitägigem Capituliren mit der Regierung dieser mehr oder weniger aufdrangen. Nebst andern ihre Souveränität beschränkenden Conzessionen mußte sie geloben, fortan kein Burgrecht mehr einzugehen und keinen Krieg mehr anzuhängen ohne vorherige Einholung des Volkswillens. Das verpfändete Wort ward zum ewigen Gedächtnisse in zwei gleichlautenden Abscheiden versinnbildlicht, wovon der eine für alle Oberländer zu Thun, der andere für alle Aargauer zu Burgdorf hinterlegt bleiben sollte.

Die dritte Hauptgruppe der Angelegenheiten, welche im 16. Jahrhundert vor das Volk kamen, nahm ihren Anfang bei der Eroberung der Waadt, und betraf die diplomatischen und kriegerischen Anstalten zu Behauptung dieser Landschaft. Hieran knüpfte sich später direkt eine Revision des Mannschaft- und Soldwesens, welche sich von 1585 bis 1610 verschleppte und das Grab der Volksanfragen wurde.

Das 16. Jahrhundert weist deren 68 auf, das 17. bloß eine. Für das Nähere wird gleichfalls auf die Schlußübersicht verwiesen.

F o r m.

Zuerst die allgemeinen Punkte.

Wie die Stadt aus freier Initiative dem Berner-volke das Recht einräumte, über Fragen theils der innern und äußern Politik, theils des engern Haushalts seinen Willen kund zu geben, so ordnete die Regierung nach ihrem Gutdünken die Vollziehungsmaßregeln an. Selbst als das Volk es dahin gebracht, sie zu gewissen Vorlagen zu verpflichten, fuhr sie fort, hinsichtlich des Zeitpunkts und der Art der Einvernahme, sowie ihrer Ausdehnung über nicht vertragsmäßig

festgestellte Fälle frei zu verfügen. Nur einmal, in den Wirren von 1531, traten Botschaften von Stadt und Land ungeladen zusammen, wie hievor erwähnt ist.

Es scheint Regierungsmaxime gewesen zu sein, die eroberten Landschaften nicht unmittelbar, sondern erst nach einer kürzern oder längern Zeit an diesen Volksentscheiden theilnehmen zu lassen. Anders kann man sich die Uebergehung der aargauischen Städte und Aemter bis 1475, Erlachs bis 1487, Welsch-Saanens bis 1514, Melens bis 1528 und der Waadt bis 1590 nicht erklären. Dagegen wurden schon in den Burgundertagen einberufen — die Leute von Grassburg und, von 1490 an, die von Murten, als ob sie zu Bern allein gehörten.

Alle daherigen Befehle der Regierung ergingen an die Amtleute, das heißt, an die Schultheißen, Landammänner, Gubernatoren, Kastlanen, Bögte der Städte und Landschaften. Jedes Amt hatte seine altgewohnte Ding- oder Malstätte. Hier wurden die Volksgemeinden abgehalten. Die Versammelten standen nach Kirchspielen und, wo nöthig, nach Ortschaften. Von Versammlungen in Kirchen oder andern Gebäuden findet man keine Spur. Der gesetzliche Vorsitz und Leiter war, wenn nicht Rathsboten anwesend, der betreffende Amtmann.

Die Theilnahme scheint keine absolut verbindliche gewesen zu sein; aber thatsächlich näherte sie sich einer solchen in vielen Fällen. Denn, wenn die Berufung der Gemeinden von der Regierung selbst ausging, pflegte sie nachdrücklich zu betonen, daß die ganze Gemeinde oder „Alles was von 14 Jahren uf war“ beisammen sei. Sie und da, z. B. in den Religionsfragen von 1527 und 1528, waren die Rathsboten sogar angewiesen, vor Eröffnung ihres Auftrags Nachschau zu halten, ob „jedermann zugegen“, niemand „süinig“ sei, da es sich um Hochwichtiges handle. Ohne Rathsboten abgehaltene Gemeinden mögen weniger streng geleitet worden sein.

Stimmberichtig an den politischen Versammlungen ist bei uns heute, wer (nebst Anderm) das 20. Altersjahr zurückge-

legt hat. Früher war dieses Stimmrecht meist an das Beding der Mehrjährigkeit geknüpft. Aber die Mehrjährigkeit des angetretenen 24. Altersjahrs, wie sie dermal besteht, datirt erst aus dem vorigen Jahrhundert. Noch kraft der Gerichtssatzung von 1614 und von da rückwärts bis zum Ursprunge des Stadtrechts, ja schon nach dem alten ungeschriebenen Gewohnheitsrechte, war man mehrjährig mit dem erfüllten 14. Jahre.

Während des Zeitraums der Bolsanfragen stimmte deshalb an den Stadt- und Landsgemeinden „Alles was (nach dem amtlichen Ausdrucke) von 14 Jahren uf war.“ Einmal, 1503, durften sogar die Zwölfjährigen (d. h. die Zeugenfähigen) sich daran betheiligen. 1535 wich man von dem Prinzipie der Mehrjährigkeit ab und setzte das erfüllte 18. Altersjahr an deren Platz, doch nicht ohne 1546 wieder zum 14. zurückzukehren. Von 1564 an ließ man die Altersbezeichnung überhaupt fallen und berief lediglich die „Hushalter, Väter, betagte (d. h. zu Tagen gekommene, 14jährige) Sün,“ oder auch bloß die Mannbaren (d. h. die Sechszehnjährigen), sowie die Landsassen, „die zu der Gemeind ghörend, Lieb und Leid mit uns und den Unsern zu tragen pflichtig sind.“

Die Abstimmungsweise war eine zwiefache. Befehl oder Convenienz entschieden im Spezialfalle. Entweder blieben, sowie man zum Mehr schritt, die dem Rathsboten oder Amtmann Zustimmenden bei diesem stehen, während die Ablehnenden etwas abseits treten mußten, worauf beide Haufen abgezählt wurden. Oder man hieß die Leute je um die eine und andere Meinung die Hand erheben, und zählte dann die Hände. In beiden Fällen verkündete man das Ergebnis sofort der Gemeinde.

Nun insbesondere zu den Arten der Volkseinvernahme.

Es gab deren drei:

Durch Botschaften von Stadt und Land, zur Mitberathung nach Bern berufen.

Durch Beschlüsse der Volksgemeinden, unter Leitung von Rathsboten abgehalten.

Durch Einholung dieser Entscheide ohne Mitwirkung von Rathsboten.

Die Wahl der einen oder andern Art stand unbedingt bei der Regierung. Diese leiteten dabei Rücksichten der Politik oder des Verwaltungsinteresses. Ohne Zweifel wählte sie je diejenige, welche die Regierungsansicht zur Geltung zu bringen am geeignetsten schien. Anfangs muß dieß wohl die erste Art gewesen sein; denn man findet sie in der Mehrzahl der Fälle angewandt. Seit 1513 behagte sie wenig ¹⁾, und seit 1531 gar nicht mehr. Für eine Gleichstellung des durch Eisen und Gold erworbenen Landes mit der souveränen Stadt, für eine Repräsentativ-Demokratie, war die Zeit noch lange nicht da!

I. Wenn die Regierung Botschaften einberief, um mit ihnen über eine wichtige Tagesfrage zu verhandeln, richtete sie ein Ausschreiben an „Stadt und Land“ — „Stett und Ländler“ — worin sie, unter Ansage ihres Grußes, Kenntniß gab von dem Falle, der sie bestimmte, „mit ihren Lieben und Getrübten“ Rath zu halten und zu beschließen, was die Ehre und Wohlfahrt des Landes erheische. Zu dem Ende möchten sie darüber sitzen, ihre Willensmeinung einer Botschaft vertrauen und diese anweisen, auf den bezeichneten Tag, des Abends, in Bern an der Herberge zu sein, um am folgenden Morgen früh vor den Räten zu erscheinen.

In der Regel hatte jede Volksgemeinde zwei Boten zu

¹⁾ Schon zum Jahre 1509 spricht sich der Chronist Valerius Anshelm darüber also aus: „Über ein erende Stadt Bern, als zur Frigkeit, Frommen „und Frid ihres Lands geneigt, sandt diß Jars zum dritten Mal ire Rats- „boten in all ir Herrschaften und Ämter, wohl bedacht, wäger ze sin ire Rät „hinuszehenden, dann ire Untertanen harinn ze Räten ze machen, so denn „selten ohn Nachtheil einer Obrigkeit zusammenkommen, gwonlich allwegen „ira abziehen, Party und Irrung anrichten oder stärken.“

fenden; hie und da begleitete sie der betreffende Amtmann. Auf dem Rathhause hieß sie der Schultheiß der Rangfolge nach ihre Aufträge eröffnen. Boran waren Thun und Burgdorf; dann folgten gemeiniglich die Oberländer, Emmenthaler, Ober- und Unter-Nargauer, Seeländer, zuletzt die Mittelländer der vier Landgerichte und vier Kirchspiele. Unangefragt blieb immer nur die Einwohnerschaft der Hauptstadt, den einzigen Fall des Reformationsmandats von 1528 ausgenommen. Die Boten wurden meist summarisch zu Protokoll gebracht. Den gemeinschaftlichen Beschluß verkündeten dem Volke die auf denselben hin entsendeten Regierungserlasse.

II. Im Falle des Zusammentritts der Volksgemeinden, um unter Leitung von Rathsboten über die ihnen vorzutragenden Gegenstände sich auszusprechen, erging an den Amtmann die Weisung, selbige auf den jeweiligen genau angegebenen Tag zu besammeln, wie oben erwähnt, meist so, daß „Alles was von 14 Jahren uf“ zugegen sei. In der Regel ward bloß ein Rathsbote geschickt; dieser hatte aber mehr als eine Gemeinde zu besuchen, zwei, drei, vier, fünf, je nach der Lage und Verwandtschaft der Aemter. Daher erstreckte sich auch die Verrichtung über mehrere Tage. Auf jede Versammlung kam ein Tag.

An derselben entbot der Gesandte vor Allem den Gruß der Regierung, eröffnete dann den Grund der Zusammenberufung, sowie die Frage, welche zur Entscheidung vorgelegt wurde, Beides nach Mitgabe einer einläßlichen, motivirten Instruktion, die er mit sich führte und zu „mehrern“ oder zu „mindern“ berechtigt war, verlas, wo es der Fall, die einschlägigen Aktenstücke, z. B. Burgrechte, Friedensschlüsse, Verträge, gab auf gestellte Anfrage Erläuterungen und ließ zuletzt abstimmen, mit dem Rufe: „Wer unsern Herrn und Obern in „oberlüterten Gestalten gehorsam sin will, der stande still; „wer aber das nit tun will, der stande an ein Ort.“¹⁾

¹⁾ In heutiger Amtssprache: „Wer zur Meinung der Regierung stimmt, der bleibe stehen; wer nicht, der trete zur Seite.“

Das Ergebniß gelangte an die Regierung, sei's durch den Mund des Rathsboten, sei's durch Heimbringung einer schriftlichen Antwort der Gemeinden.

III. Wollte die Regierung weder Botschaften des Landes nach Bern berufen, noch die Thrigen an die Volksgemeinden senden, so wählte sie die dritte Art und hiesch den Entscheid in Schrift oder durch einen mündlich Bericht erstattenden Abgeordneten. In diesem Falle machte ein ausführliches Schreiben „Stadt und Land“ mit dem Gegenstande der Berathung und der Ansicht der Regierung bekannt, und setzte einen Termin fest für den Eingang der Antworten. Jeder Amtmann berief nun seine Gemeinde, leitete die Verhandlung, ließ den Beschluß fertigen, und versah ihn mit seiner Unterschrift und dem Siegel der betreffenden Stadt oder Landschaft. Im Rathe wurden diese Briefe eröffnet und je nach ihrem Inhalte der Waagschale der einen oder andern Meinung zugetheilt.

Das Generalergebniß ermittelte sich durch das für eine dieser Meinungen gefallene absolute Mehr. Jedes Amtes Stimme galt gleich viel, mochte dasselbe groß oder klein sein, Tausende oder bloß Hunderte von Stimmfähigen zählen. Hieraus folgte, daß die Minderheit der Bürger der Mehrheit das Gesetz machen konnte und auch wirklich bisweilen machte. Der Begriff einer Vertretung nach der Kopffzahl existirte noch so wenig als derjenige einer Volkszählung. Wozu jene Unvollkommenheit führte, wird man im nächsten Abschnitte sehen.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Regierung den Volksgemeinden außer dem Hauptgegenstande wohl auch andere, minder wichtige Punkte vortragen ließ, oder zu berathen gab, ohne daß ersichtlich ist, in wie weit sie Entscheide über diese für sie ebenfalls bindend erachtete. Dergleichen geschah es, daß sie ihre Meinung über eine Vorlage nicht immer so bestimmt aussprach, daß dieselbe von vornherein jeden Zweifel ausschloß. Solcher Diplomatie setzte das Volk gemeiniglich diejenige entgegen, daß es seine Meinung gleichfalls nicht

bestimmt formulirte, sondern unter Bethuerung seines Zutrauens den Entscheid dem „weisen Ermessen seiner Herren und Obern“ anheimstellte.

Abgang.

Die mächtige Pression, welche, wie man gesehen, nach dem übelgeleiteten zweiten Kappelerkriege die Landschaft auf die Stadt übte, fand ihre Hauptstütze in der mehr und mehr sich ausbreitenden katholisirenden Reaktion. Und diese hinwiederum war eine Folge der Enttäuschung des Volkes über die Vorzüge der Reformation, als deren vornehmsten es materielle Erleichterung, Abschaffung von Zins und Zehnten gehofft hatte. Die Gefahr für den Protestantismus nahm von Jahr zu Jahr zu, und im gleichen Maße die Gewalt der Regierung, welche in ihrer Mehrheit dazu stand, ab. Aus so kritischer Lage, wo jede Volksanfrage als ein zweischneidiges Schwert sich darstellte, rettete sie der Krieg von 1536. Die leichte und glückliche Eroberung und Protestantisirung der Waadt gab der Stadt die alte Machtfülle wieder.

Aber zu dieser kam nun auch eine immer schärfer hervortretende Machtheifersucht. Man ließ die Volksanfrage nur noch da eintreten, wo man durch den Vergleich von 1531 gebundene Hand hatte, oder aus andern Gründen dieselbe unabweislich war, wie in Zell- und Soldfragen, im Ganzen während 74 Jahre nicht mehr als zehnmal. Ja seit 1564 und 1565, d. h. seit der Rückgabe des südlichen Lemanufers an Savoyen und der Allianz mit Frankreich, konnte man ohne Mühe erkennen, daß die Stadt einer Beseitigung selbst dieser Bande zusteuerte. So wenigstens erkärt es sich allein, daß sie, wie man ihr 1590 zum schwersten Vorwurf machte, „wider Brief und Sigel“ vier Kriege ohne Befragung des Volkes zu unternehmen wagte.

Der Mißerfolg des letzten, des Savoyischen von 1589, schnellte sie nun plötzlich in die Lage von 1531 zurück. Muthwillig angefangen, übel geführt, schimpflich beendet, habe

dieser Krieg drückende Lasten nicht nur unmittelbar im Gefolge gehabt, sondern, voraussichtlich auf Jahre hin, neu geschaffen, — klagte das Volk. Nein, man sei zum Kriege förmlich gezwungen worden, und wenn der Ausgang den allgemeinen Erwartungen nicht entsprochen, so trage die Hauptschuld daran der Ungehorsam der Truppe, ihre mangelhafte Ausrüstung mit Geld und Proviant, und ihre stete Drohung eigenmächtig das Feld zu räumen, — entgegnete die Regierung.

Bei so tiefem Zwiespalte entschloß sich dieselbe, den Friedensschluß von Nyon zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorzulegen. Aber leider that sie es nicht in einer Hauptfrage, welche zugleich über die abzuleitenden entscheiden sollte. Sie ließ vielmehr, die Hauptfrage theilend, die Landsgemeinden abstimmen, ob man bloß den Frieden oder auch das Bündniß mit Savoyen annehmen, und im Verwerfungsfalle, ob man Genf in eigenen Kosten zu Hülfe ziehen oder es seinem Schicksal überlassen wolle?

Das Resultat war bei der aufgeregten Stimmung, welche damals im Kantone herrschte, vorauszusehen. Es ergab sich ein Mehr, das im Hauptpunkte zwar durchschlagend, aber in den Nebenpunkten wieder abschwächend war. Bloß eine kleine Zahl von Landsgemeinden stand zur Ansicht der Regierung, wollte sich Frieden und Bündniß gefallen lassen; einige ausdrücklich den Frieden allein, ohne das Bündniß. Die Mehrheit dagegen verwarf Beides, und sprach sich für die Schirmung Genfs aus, spaltete sich jedoch in der Geldfrage, nämlich ob Hülfe und Zuzug in eigenen oder der Genfer Kosten? Dem Letztern setzten diese alsbald die völlige Erschöpfung ihrer Stadt entgegen.

Schultheiß und Rätthe halfen sich damit, daß sie das Mehr in der Hauptsache zur Richtschnur nahmen, und bezüglich der Geldfrage sich an den Satz hielten, wer den Zweck wolle, müsse auch die dazu führenden Mittel wollen. Frieden und Bündniß mit Savoyen wurden abgelehnt und alle Anstalten getroffen, um sofort den Krieg zum Beistande Genfs

und zur Schirmung der Waadt wieder aufzunehmen. Dafür bedurfte es aber der Mannschaft und des Geldes. Die Regierung, wohl unterrichtet, wie abgeneigt das Land solchen Opfern war, schlug den Gemeinden, statt des von ihnen selbst zu liefernden Soldes und Proviantes, die Erhebung einer allgemeinen Kriegsstelle zu diesem Zwecke, und statt des üblichen Auszugs eine Grenzbesetzung mit Freifahren vor.

Die Gemeinden verwarfen sowohl das Eine als das Andere. Die Mehrheit ging noch einen Schritt weiter und beschloß von ihr aus, die Waadt solle ausschließlich aus ihren Einkünften, die Stadt Genf halbtheils mit dem Gelde der Genfer geschirmt werden. Da man keine Aussicht hatte, sie von dieser engherzigen Gesinnung zurückzubringen, so ließ die Regierung, um größeren Uebelständen vorzubeugen, ihre Anträge fallen, belegte die Hauptstadt allein mit einer Kriegsteuer von fünf vom Tausend und führte den Krieg mit Freiwilligen aus den deutschen Nentern und waadtländischen Auszögern. Indesß kam es bei dem kühnen und glücklichen Widerstande der Genfer zu keinen großen Anstrengungen im Lemangebiete mehr.

Nach hergestelltem Frieden nahm die Regierung mit allem Nachdrucke die schon seit 1585 angestrebte Reform des militärischen Zahl-, Sold- und Verpflegungswesens wieder auf. Denn auf dem bisherigen Fuße konnte es nicht fortbestehen, ohne die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft Berns in hohem Grade zu gefährden. Die Stadt sah, wie bereits angeführt, das Heil nur in Werbung von Freiwilligen für die kleinern Heerzüge, Bestreitung der daherigen Kosten, sowie derjenigen eines allfälligen Milizaufgebotes aus Landestellen und Bildung eines Reiszgeldfundus in jeder Kirchgemeinde vermittelt besonderer Anlagen, zur Aushülfe in Nothtagen.

Diese Grundsätze — nebst andern — in eine neue Reiszordnung niedergelegt und weiter ausgeführt, konnte die Stadt, nach den herben Erfahrungen von 1590, nicht umhin dem Volke zum Entscheide vorzulegen. Bei der großen

Meinungsverschiedenheit und dem allgemeinen Widerstreben gegen jede, wenn auch nicht neue, nur anders vertheilte Last, fiel die Abstimmung noch kläglicher aus, als in den vorhergegangenen Fällen. Keine Volksgemeinde hielt sich ausschließlich an die schon mit drei zu zahlreichen Regierungsfragen; man spaltete dieselben, gab über Telle, über Werbtruppe, hier einen unbedingten, dort einen bedingten Entscheid. So 1595, 1598 und ganz besonders 1610.

Ein Generalmehr war schlechterdings nicht herauszufinden; zu jeder Meinung stand bloß eine Minderheit. Aber wenn auch eine Mehrheit der Aemter für eine der drei Fragen sich ausgesprochen hätte, wäre der praktische Erfolg Null gewesen. Die Fragen waren connex, bildeten ein System, ein neues, entgegen einem andern, dem alten. Entweder mußten alle drei angenommen werden, unbedingt angenommen, oder keine. Mit einem neuen Lappen auf das alte Kleid war nichts erreicht. Und — selbst davon abgesehen — wie zu einem Bollzuge kommen, wenn die Mehrheit der Bevölkerung, obwohl in einer Minderheit von Aemtern zur Verwerfung stimmte? Das war nun eben der Fall.

Nach langem Hin- und Herrathen versuchte die Regierung durch Mahnungen an die widerstrebenden Aemter diese für die neue Reiszordnung zu gewinnen. Vergebens. Weitans die Meisten beharrten fest auf Abweis jeder Neuerung, zumal im Soldwesen. Diesen peinlichen Zwiespalt krönte die aus dem Gleichgewicht gebrachte Regierung am 21. Dezember 1612 durch den seltsamen Beschluß, daß dem Willen einer jeden der beiden Hauptparteien entsprochen, für die Zustimmenden von nun an die neue, für die Verwerfenden die alte Reiszgeldvorschrift Gesetz sein solle.

Damit hatte es aber auch ein Ende mit der Volksanfrage. Die Abneigung der Stadt gegen die ihre Selbstherrlichkeit gefährdenden Zumuthungen der Landschaft und das Mißtrauen der Letztern gegen alle Verwaltungsneuerungen — im Wesen, die ungeschickten Fragestellungen der Staatsbe-

hörden und die noch ungeschicktern Fragespaltungen der Volksgemeinden — in der Form, das waren die Ursachen, an welchen diese Institution, von keiner Seite mehr gehalten und mit der Zeitrichtung zerfallen, dahin schied.

Den Vollbeweis, daß sie damals im Volke keine Wurzel mehr hatte, lieferten die Bauernaufstände von 1641 und 1653. Wie nahe lag es bei diesen Anlässen, die Schritte und Erfolge von 1513 und 1531 zu erneuern. Aber kein Amt, keine Gemeinde, kein Mann regte sich dafür. Hingegen trat eine andere merkwürdige Erscheinung ein. Unter den Fragen, welche bei der Volksabstimmung vom März 1590 die Städte und Landschaften des teutschen Kantonstheiles willkürlich herbeigezogen und entschieden hatten, war auch die, daß die Waadt, im Falle einer Bedrohung von Außen, ausschließlich mit ihrem Gelde, ja nach der Meinung des Emmenthals sogar zunächst mit ihren Söhnen zu schirmen sei. Diese Engherzigkeit strafte sich in den Jahren 1641 und 1653 dadurch, daß die Waadt, wie keine andere Landschaft, rückhaltlos zur Regierung stand, und mit ihren Söhnen derselben die Bewältigung der beiden Aufstände, deren Heerd bekanntlich das Emmenthal war, ermöglichte.

Hundert und achtundachtzig Jahre nach der Abstimmung von 1610, in den letzten Tagen des alten Berns, und angesichts der französischen Bajonette, wachte die Erinnerung an das festere Band, das während des Bestehens der Volksanfrage Stadt und Landschaft umschlungen hatte, plötzlich im Schooße der Regierung wieder auf. Man beschloß, dieses Institut in zeitgemäßerer Form neu in's Leben zu rufen, dem Volke sogar einen Antheil an der Staatsgewalt einzuräumen. Zu dem Ende wurden, zwar nicht Botschaften aus den ihrem Umfange nach sehr verschiedenen Aemtern, sondern in Annäherung an die Kopfsahlvertretung, Landesausschüsse, theils durch die 10 Städte (Bern inbegriffen), theils durch die landschaftlich-militärischen Halbregimentskreise erwählt, einberufen. Ihre Aufgabe sollte sein, mit der Oberkeit zu

berathen und zu beschließen, was „das Wohl und das Heil des Vaterlandes erheischen mag.“

Am 2. Februar 1798 fand die erste Sitzung von Schultheiß, Rath, Zweihundert und Ausgeschoffenen der Städte und Landschaften statt. Als dringendster Gegenstand stellte sich die Bearbeitung einer neuen Verfassung dar. Außerdem verhandelte man gemeinsam über alle durch das kriegerische Auftreten Frankreichs hervorgerufenen politischen und militärischen Fragen. So ging es durch 18 Sitzungen bis zum 4. März, an welchem Tage die Vertreter des bisherigen Regiments die gesammte Staatsgewalt in den Schooß der 52 Landesaussgeschoffenen niederlegten, die ihrerseits 53 aus jenen sich wieder beordneten. Aber am 5. März, Mittags, war das alte Bern nicht mehr!

Uebersicht.

Die Fälle, in welchen die Volksanfrage so zur Anwendung kam, daß Städte und Landschaften des Kantons Bern über die von der Regierung an sie gestellten Fragen förmlich zu berathen und zu Bildung eines Generalentscheids ihre Meinung abzugeben hatten, waren, der Zeitfolge nach, folgende: ¹⁾

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1449.	—	— Will man zu Tilgung der Kriegsschulden sich eine Kopfsteuer von 1 Angster per Woche auflegen?	Ja.
1469. Juni 24.	I.	Will man von Staatswegen die Wolltuchfabrikation und für den Vertrieb das Monopol einführen?	Ja.
1471. Mai	— III.	Will man das in Folge des Tvingherrenstreites revidirte Sittenmandat in Kraft erklären?	Ja.

¹⁾ Die erste Columne bezeichnet nach Jahr, Monat und Tag (wenn dieser bekannt) die Zeit, die zweite die Art der Stimmabgabe, die dritte, wie, dem Sinne nach, die Anfrage, die vierte, wie, ebenfalls bloß dem Sinne nach, der Entscheid der Mehrheit gelautet.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1471. Mai 26.	II.	Will man zu Förderung des Wollwerkes das Vertriebsmonopol streng handhaben und eine Telle ausschreiben?	Ja.
1471. Sept. —	II.	Will man die für Landesschutzbauten der Stadt aufgefallenen Kosten durch eine Telle decken?	Ja.
1475. Aug. 5.	I.	Will man zum Schirme Straßburgs und zur Entschüttung der Eidgenossen vor Blamont einen neuen Kriegszug thun? . . .	Ja.
1476. Mai 3.	I.	Will man von der Tagsatzung in Luzern eine Angriffsbewegung gegen den Herzog von Burgund verlangen?	Ja.
1477. Juni 9.	I.	Will man die Freischaaren aus Burgund heimberufen und Neutralität gegen Frankreich bewahren?	Ja.
1479. April 19.	I.	Will man die von der Regierung gegen die ungehorsamen Reisläufer verfaßte Strafordnung in Kraft setzen? . . .	Ja.
1484. Sept. —	II.	Will man zu Tilgung der aufgelaufenen öffentlichen Schuld sich eine Telle gefallen lassen?	Ja.
1487. Nov. 19.	I.	Will man beim Monopol des Salzhandels verbleiben, obwohl es Verlust bringt? . . .	Ja.
1490. Febr. 8.	I.	Will man Luzern und Schwyz den verlangten Zuzug im St. Gallisch-Appenzellischen Streite leisten?	Ja.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1493. März 4.	I.	Will man die nach Salins gezogenen Freischärler heimmahnen und die Neutralität Burgunds handhaben?	Ja.
1495. Sept. 24.	I.	Will man die Händel zwischen Frankreich und Mailand meiden und fremder Herren überhaupt müßig gehen?	Ja.
1496. April 6.	III.	Will man trotz Abmahnung des Papstes und des römischen Königs in eine Vereinung mit Frankreich treten?	Nein.
1499. März 21.	I.	Will man zu den andern Eidgenossen stehend die Vereinung mit Frankreich annehmen?	Ja.
1499. Juni 27.	I.	Will man den krieglichen Anordnungen sich fügen, die Uebertreter strafen und Solothurn Hülfe leisten? (Dornach.)	Ja.
1500. April 10.	I.	Will man die Reisläufer gen Frankreich und Mailand heimmahnen und durch wirksame Mittel diesem Unfug steuern?	Ja.
1501. Mai 9.	I.	Will man die gefänglich eingezogenen zwölf Aufwiegler für fremde Dienste strafen?	Ja.
1501. Aug. 23.	I.	Will man bei dem Reislaufverbot verbleiben und dasselbe gegen Jedermann streng handhaben?	Ja.
1502. März 28.	II.	Will man die stets übertretenen Satzungen gegen Pensionen und Reisgeläufe von 1501 erneuern?	Ja.
1502. Sept. —	III.	Will man die vierkreuzerigen Klappart, genannt die „Bäzen“	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		wie bisher zu 15, oder aber zu 16) auf den Gulden gewerthet haben?)	Nicht bekannt.
1505. Nov. 14.	III.	Will man mit den Eidgenossen die französische Vereinung und die französische Pension, diese zu Händen des Stadtschekels, annehmen?	Ja.
1508. Mai 6.	III.	Will man zwischen Frankreich und Teutschland neutral bleiben, und nach Ablauf der Vereinung mit Erstern aller fremden Herren und Pensionen müßig gehen?	Ja.
1509. Feb. 19-23.	II.	Will man Neutralität halten zwischen den ausgesöhnten Königen Frankreichs und Teutschlands einer- und den Venetianern anderseits, und das Reisverbot strenge handhaben?	Ja.
1509. Okt. 22.	III.	Will man die ungehorsamen Aufwiegler und Freischärler nach der Satzung gestraft haben?	Ja.
1511. Mai 5.	I.	Will man in dem Furno-Geschäfte jeden Krieg der Eidgenossen mit Savoyen verhüten und einen friedlichen Vergleich anstreben?	Ja.
1512. April 28.	I.	Will man mit der Mehrzahl der Eidgenossen einen Reiszug nach Italien thun und dieses von den Franzosen befreien?	Ja.
1513. März 29.	III.	Will man mit dem Könige von Frankreich Frieden schließen, ehe er das Herzogthum Mailand	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		räumt und den Eidgenossen über- gibt?	Nein.
1513. Juli 13.	I.	Rechts- oder Landtag in Bern zu Bestrafung der französischen Parteigänger und Werber.	
1513. Juli 23.	I.	Gemeinsamer Beschluß, jeder- mann bei Recht und Besiß zu handhaben, vor Gewalt und Muthwillen zu schirmen.	
1513. Juli 28.	I.	Fernerer Rechtstag zu Bestrafung derjenigen, welche französisches Geld ausgetheilt oder solches empfangen haben.	
1513. Okt. 12-13.	I.	Will man einige der hievor aus- gesprochenen Strafen auf einge- langte Bittgesuche hin mildern?	Nein.
1513. Okt. 12.	I.	Will man die schwarzenburgischen Urheber des Auflaufs zu Mur- ten wegen Weinfürkaufs strafen?	Ja.
1513. Oktober 30. — November 6.	II.	Will man die stetsfort verdäch- tigte Regierung bei ihren Rechten schirmen, und es bei den mit dem Volke vereinbarten Beschlüssen bewenden lassen?	Nicht bekannt.
1513. Dez. —	I.	Will man hinsichtlich des Ranges der Fahnen von Solothurn und Freiburg, wenn sie mit Bern ziehen, bei der alten Uebung ver- bleiben?	Nicht bekannt.
1513. Dez. 31.	I.	Berathung und Abscheid wegen Vereinigung der Eidgenossen mit dem Papst, Pensionsordnung, Fürstengeschenke, Dijonerfriede	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		u. s. w.; an das Volk zum Ent- scheide gewiesen.	
1514. Jan.	— III.	Beschlüsse der Volksgemeinden, zustimmend für die päpstliche Vereinung, die Pensionen zu Handen des gemeinen Seckels, die Vollziehung des Dijoner- Vertrags 2c.	
1514. Febr.	— III.	Will man, wenn Frankreich die Dijoner-Artikel nicht halten sollte, durch eine Vereinung der Eid- genossen mit dem Kaiser sich kräftigen?	Ja.
1514. Mai	— III.	Will man den von Frankreich vorgeschlagenen neuen Vertrag ablehnen und an den Dijoner- Artikeln festhalten? . . .	Ja.
1514. Juli	— III.	Will man mit den Eidgenossen in die angebotene Vereinung mit dem Papste treten? . . .	Ja.
1514. Aug.	— III.	Will man um das in Zürich hinterlegte Lösegeld den Bailli von Dijon und seine Mitgefän- genen frei geben?	Der Regie- rung heim- gesetzt.
1514. Nov.	— II.	Will man gegen Frankreich dem Bündnisse zwischen dem Papste, dem Kaiser und dem König von Spanien beitreten? . . .	Ja.
1515. Febr.	— III.	Will man den bernischen Antheil des Dijoner-Geldes nach der Zahl der im Felde gestandenen Aus- zügler und Freiwilligen auf die Aemter vertheilen?	Der Regie- rung heim- gesetzt.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1515. Okt. —	III.	Will man die Mahnung der drei Länder zu einem neuen Heerzuge nach Italien ablehnen und mit Frankreich Frieden schließen? .	Nein.
1516. Febr. 20.	I.	Theilung des Dijoner-Geldes und Anfrage, ob man die Bestraften von 1513 begnadigen wolle? .	Nein.
1516. Mai —	III.	Will man die zum Könige von Frankreich nach Mailand gezogenen Hauptleute und übrigen Führer bestrafen? . . .	Ja.
1516. Aug. —	III.	Will man gleich den Eidgenossen dem ewigen Frieden mit Frankreich beitreten? . . .	Ja.
1517. Juli —	III.	Will man von dem früher beschlossenen Bensionsverbote, das kein eidgenössischer Stand gehalten, zurückkommen? . . .	Nein.
1517. Sept. —	III.	Will man den 1513 als Reisläufer bestrafte jungen Hegel, des Benners Sohn, begnadigen?	Nein.
1518. Febr. —	III.	Will man die Zofinger, welche die Regierung wegen ihres Verhaltens in den italienischen Kriegen geschmäht, strafen? . . .	Ja.
1518. Okt. —	III.	Will man den 1513 aufgestellten Grundsatz des freien Kaufs, ohne jegliche Vorkaufsabwehr, handhaben?	Nicht bekannt.
1519. März 11.	I.	Will man die zu Herzog Ulrich von Württemberg gezogenen Freischarler heimmahnen und bestrafen? . . .	Ja.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1519. Nov.	— III.	Will man dem aus Württemberg vertriebenen Herzoge die Hülfe, die er von den Eidgenossen nachzuzufuchen sich anschießt, gewähren?	Nein.
1520. März	— III.	Will man in ein Schutz- und Trugbündniß mit Frankreich treten oder aller Herren müßig gehen?	Letzteres.
1520. Mai	— III.	Will man das von den Eidgenossen definitiv entworfene und empfohlene Bündniß mit Frankreich annehmen?	Ja.
1520. Sept.	— III.	Will man den württembergischen Keisläufer Ludwig v. Diesbach auf seine Bitte hin begnadigen?	Der Regierung heimgesetzt.
1521. März	— III.	Will man den in der Verbannung weilenden württembergischen Keisläufer Hezel begnadigen? .	Der Regierung heimgesetzt.
1521. Sept.	— III.	Will man die dem Könige von Frankreich gen Mailand zugelaufenen Freischärler heimmahnen und strafen?	Ja.
1521. Mai 3-8.	II.	Will man die Aufheber wegen des laut Vereingung dem französischen Könige zugeschickten Hülfs-corps strafen?	Nicht bekannt.
1522. Mai 28.	I.	Will man mit den Eidgenossen an dieser Vereingung festhalten und dem Könige neue 6000 Mann bewilligen?	Ja.
1524. April	— III.	Will man bei dem Mandate der freien Predigt von 1523, aber auch bei dem Verbote der Priester-	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		ehe, des Fleisheffens in den Fasten zu verbleiben? . . .	Ja.
1525. Mai —	II.	Will man die Regierung an Leib, Gut und Recht vor Gewalt schirmen (Bauernkrieg) und handhaben?	Ja.
1526. Februar und März.	III.	Will man nach dem Rathe der VII Orte dem reformirten Zürich die Bünde aufkünden und es von den eidg. Tagen ausschließen?	Nein.
1526. Mai 21.	I.	Will man an dem rückschrittlichen Mandate von 1525, betreffend die strenge Beobachtung der Sacramente, festhalten? .	Ja.
1527. Mai —	II.	Will man von den beiden sich widersprechenden Mandaten definitiv zu dem von 1523 oder zu dem von 1525 sich bekennen?	Zum Mandat von 1523.
1527. Sept. —	II.	Will man dem Bittgesuche der Priester willfahren, ihnen die Ehe erlauben?	Nein.
1528. Febr. 24.	II.	Will man das auf Grundlage der Disputation erlassene große Reformationsmandat annehmen?	Ja.
1528 Mai 4.	I.	Tagleistung der Regierung und der Boten von Stadt und Land zu Stillung des Aufruhrs von Interlachen und gegenseitiger Schirmzusicherung.	
1528. Juni —	III.	Will man aller Fürsten und Herren, aller Mieth und Gaben derselben, also auch der Pensionen müßig gehen?	Ja.

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
1528. Okt.	— II.	Will man gegenüber dem großen Aufruhr im Oberlande mit Leib und Gut zur Stadt stehen? .	Ja.
1529. Nov.	— II.	Will man das Burgrecht der vier evangelischen Städte mit Straßburg genehmigen? .	Ja.
1531. Dez. 4.-6.	I.	Vergleich der Regierung mit Stadt und Land über Festhaltung an der Reformation u. dem Marauerfrieden, Garantie der Ortsprivilegien, Besetzung und Kompetenz der Chorgerichte, Predikantendisziplin, Mandatenrevision, Klostergutsverwendung, Burgrechtsabschlüsse (nicht ohne Einvernahme des Volkes), Zehnterleichterungen, Fahrzeitenloskauf, Schuldentilgung, Bürgerannahmen, Kriegskostenrückstände, freien Kauf, Gerichtsstand in Civil- und Administrativsachen, Amnestie für alles Vorgefallene.	
1532. Jan.	— III.	Will man bei der Bestimmung) des unbedingt freien Kaufes ver- bleiben?)	Nicht bekannt.
1533. März	— II.	Will man angesichts der drohenden Gefahren mit Leib und Gut zur Reformation und deren Mandaten stehen?	Ja.
1534. Sept.	— II.	Will man im Falle eines Angriffs der katholischen Orte Stadt und Reformation schirmen helfen?	Ja.
1536. Jan.	— III.	Will man das verburgrechtete	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		Genf entschütten und dem Herzog von Savoyen den Bund aufkünden?	Ja.
1546. Sept.	— II.	Will man bei dem feindlichen Auftreten des Kaisers und des Papstes gegen die Reformirten für Vaterland, Regierung und Glauben einstehen?	Ja.
1564. Juni	— II.	Will man den Friedensvertrag mit Savoyen, der die Rückgabe der drei südlemannischen Nemter bedingt, annehmen?	Theils ja, theils der Regierung heimgesetzt.
1565. Jan.	— II.	Will man der Vereinung, d. h. dem Schutz- und Trutzbündnisse der Eidgenossen mit der Krone Frankreichs beitreten?	Der Regierung heimgesetzt.
1585. März	— II.	Will man bei der drohenden Kriegsgefahr die Sittenmandate streng handhaben, sich in Waffenbereitschaft setzen, Leib und Gut zur Verfügung stellen und einen Reiszgeldfundus anlegen?	Ja.
1590. Jan.	— II.	Will man den Frieden von Nyon, sowie das Bündniß mit Savoyen annehmen und Genf sich selbst überlassen?	Nein.
1590. April.	— III.	Will man zu Fortsetzung des Krieges mit Savoyen die Ausschreibung einer Landeskriegsstelle und eine theilweise Anwerbung von Freiwilligen gestatten?	Nein.
1592. Okt.	— III.	Will man, bei fortdauernder Kriegsgefahr, die veraltete Reisz-	

Zeit.	Art.	Fragen.	Entscheid.
		ordnung dahin abändern, daß aus einer allgemeinen Telle ein Reiszfundus gebildet, und statt der Auszüge Freiwillige verwendet werden sollen? . . .	Nein.
1595. Febr. —	III.	Will man den verordneten Auszug aus Freiwilligen bestehen und zu Bildung eines Reiszfundus für Nothfälle sich eine jährliche Steuer gefallen lassen? .	Nein.
1598. Juni.	III.	Will man im Falle eines feindlichen Angriffes die bereits 1595 vorgeschlagenen Reformen im Auszug-, Sold- und Fahnenwesen annehmen? . . .	Kein Mehr.
1610. Aug. —	II.	Will man zum Schutze des bedrohten Glaubens und der waadtländischen Aemter in einen dritten Auszug und in die Erhebung einer allgemeinen Kriegsteuer willigen? . . .	Kein Mehr.
1798.	Februar 2. März 4.	I. Verhandlungen von Schultheiß, Rath, Zweihundert und Landesausschüssen über die neue Verfassung und alle politischen und militärischen Tagesfragen.	

